



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier AfD**  
vom 08.03.2021

### **Körperlicher Angriff auf eine Kassiererin durch eine mutmaßliche Asylbewerberin in der Nähe des sogenannten ANKER-Zentrums in Mering**

Am 4. März 2021 kam es gegen 17.15 Uhr in einem Meringer Supermarkt, der sich in der Nähe eines sogenannten ANKER-Zentrums befindet, laut Zeugenberichten zu einer Gewalttat. Dabei soll eine Kassiererin von einer Kundin bespuckt, gewürgt und schwer verletzt worden sein. Die Geschädigte soll eine 15 Zentimeter lange Kratzwunde im Gesicht davongetragen und aus dem Auge geblutet haben. Die mutmaßliche Täterin soll im benachbarten sogenannten ANKER-Zentrum leben.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Ist der Polizei der Vorfall bekannt? ..... 2
- 1.2 Wurden Zeugen vernommen (bitte Anzahl angeben)? ..... 2
- 1.3 Wurde eine Polizeimeldung erstellt (bitte den Grund für den Verzicht auf eine offizielle Meldung angeben)? ..... 2
  
- 2.1 Wie viele Personen waren an der Auseinandersetzung beteiligt? ..... 2
- 2.2 Stimmt es, dass der Täterin der Zutritt zum Supermarkt verweigert wurde, weil sie in der Vergangenheit bereits auffällig gewesen war und Hausverbot erteilt bekommen hatte (bitte den Grund für das Hausverbot angeben)? ..... 2
- 2.3 Welcher Tathergang ist der Polizei bekannt (bitte den Tathergang schildern)? .. 2
  
- 3.1 Wurde die mutmaßliche Täterin auf die Wache mitgenommen? ..... 2
- 3.2 Falls nicht, warum wurde das nach diesem Vorfall unterlassen? ..... 2
- 3.3 Wurde die mutmaßliche Täterin nach dem Vorfall auf ansteckende Krankheiten untersucht und getestet? ..... 3
  
- 4.1 Wurde der Vorfall angezeigt? ..... 3
- 4.2 Welche Konsequenzen hat die mutmaßliche Täterin zu erwarten? ..... 3
- 4.3 Welche Konsequenzen hat generell ein tätlicher Angriff durch einen Asylbewerber auf seinen Aufenthaltsstatus? ..... 3
  
- 5.1 Seit wann lebt die mutmaßliche Täterin in Deutschland bzw. in Mering? ..... 3
- 5.2 Auf welchem Weg reiste die mutmaßliche Täterin nach Deutschland ein? ..... 3
- 5.3 Wurde sie bereits in der Vergangenheit aktenkundig? ..... 3
  
- 6.1 Wurde das Opfer ärztlich behandelt? ..... 3
- 6.2 Wurde das Opfer über die Möglichkeit einer Ansteckung mit ansteckenden Krankheiten infolge des Angriffs informiert? ..... 4
  
- 7.1 Wie häufig kam es seit der Eröffnung des sogenannten ANKER-Zentrums in Mering zu Zwischenfällen mit Bewohnern (bitte Zwischenfälle sowie die Art, die Anzahl der beteiligten Personen und die Orte, an denen sie geschahen, seit Eröffnung des Zentrums angeben)? ..... 4
- 7.2 Wie häufig wurde die Polizei hinzugezogen (bitte aufzählen)? ..... 4
- 7.3 Zu welchen Konsequenzen führten die Taten (bitte Art und Anzahl der gestellten Anzeigen, Verfahren, Festnahmen und Folgen für den Aufenthaltsstatus in Deutschland angeben)? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 8.1 Welche Schutzmaßnahmen werden für den Schutz der Meringer Bevölkerung ergriffen (bitte das diesbezügliche Konzept übermitteln und erläutern)? ..... 4
- 8.2 Können Geschäftsinhaber, die einen Sicherheitsdienst zum besseren Schutz des Personals und der Kunden engagieren wollen, einen Antrag auf Kostenübernahme durch den Freistaat Bayern stellen? ..... 4
- 8.3 Wie viele Personen leben derzeit im ANKER-Zentrum und in dazugehörigen Außenstellen (bitte auch die Zahl der dauerhaft in Mering lebenden ehemaligen Bewohner angeben)? ..... 4

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

vom 12.04.2021

### 1.1 Ist der Polizei der Vorfall bekannt?

Der Vorgang wurde von einer Streifenbesatzung der Polizeiinspektion Friedberg am Donnerstag, 04.03.2021, gegen 18.15 Uhr, am Tatort in 86415 Mering aufgenommen. Der Sachverhalt ist Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen.

### 1.2 Wurden Zeugen vernommen (bitte Anzahl angeben)?

Zum Vorfall sind drei Zeugen erfasst, die im Rahmen der Ermittlungen vernommen wurden oder noch werden.

### 1.3 Wurde eine Polizeimeldung erstellt (bitte den Grund für den Verzicht auf eine offizielle Meldung angeben)?

Siehe Frage 1.1.

### 2.1 Wie viele Personen waren an der Auseinandersetzung beteiligt?

Am gegenständlichen Sachverhalt waren vier Personen beteiligt.

### 2.2 Stimmt es, dass der Täterin der Zutritt zum Supermarkt verweigert wurde, weil sie in der Vergangenheit bereits auffällig gewesen war und Hausverbot erteilt bekommen hatte (bitte den Grund für das Hausverbot angeben)?

### 2.3 Welcher Tathergang ist der Polizei bekannt (bitte den Tathergang schildern)?

Die Fragestellungen sind aktuell Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen, die noch nicht abgeschlossen sind. Abschließende Aussagen hierzu sind damit nicht möglich.

### 3.1 Wurde die mutmaßliche Täterin auf die Wache mitgenommen?

Nein.

### 3.2 Falls nicht, warum wurde das nach diesem Vorfall unterlassen?

Die Identität der Tatverdächtigen konnte vor Ort eindeutig festgestellt werden.

**3.3 Wurde die mutmaßliche Täterin nach dem Vorfall auf ansteckende Krankheiten untersucht und getestet?**

Nein.

**4.1 Wurde der Vorfall angezeigt?**

Siehe Frage 1.1.

**4.2 Welche Konsequenzen hat die mutmaßliche Täterin zu erwarten?**

Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Eine Aussage über den Ausgang des Strafverfahrens kann daher derzeit nicht getroffen werden. Darüber hinaus prüfen die Ausländerbehörden bei Straftätern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen.

**4.3 Welche Konsequenzen hat generell ein tätlicher Angriff durch einen Asylbewerber auf seinen Aufenthaltsstatus?**

Die möglichen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen für Asylbewerber bei Straftaten (keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes; Ausweisung) und deren tatbestandliche Voraussetzungen sind in § 3 Abs. 2 und 4 Asylgesetz (AsylG), § 4 Abs. 2 AsylG, § 60 Abs. 8 und 9 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie § 53 Abs. 4 AufenthG geregelt. Sie sind u. a. von der jeweiligen Schwere der Straftat und dem Strafmaß abhängig und bedürfen einer genauen Einzelfallbetrachtung, wobei eine individuelle Bewertung der von dem Asylbewerber ausgehenden Gefahren für die Allgemeinheit anzustellen ist. Pauschale Aussagen sind daher nicht möglich.

- 5.1 Seit wann lebt die mutmaßliche Täterin in Deutschland bzw. in Mering?**
- 5.2 Auf welchem Weg reiste die mutmaßliche Täterin nach Deutschland ein?**
- 5.3 Wurde sie bereits in der Vergangenheit aktenkundig?**

Die Fragestellungen zielen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67 -IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72 -IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass die Fragestellungen mit folgenden Angaben zu beantworten sind: Die Tatverdächtige hält sich seit Dezember 2020 in Deutschland auf. Nach Aktenlage reiste die Betroffene von Italien über Österreich in die Bundesrepublik ein. Im Übrigen ist ein überwiegendes Informationsinteresse, das die Identifizierbarkeit von Einzelpersonen durch die Fragesteller oder auch durch Dritte, denen die Angaben aufgrund der vorgesehenen Drucklegung offengelegt werden, weder dargelegt noch erkennbar.

**6.1 Wurde das Opfer ärztlich behandelt?**

Vor Ort fand keine ärztliche Behandlung statt. Darüber hinausgehende Angaben betreffen die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67 -IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72 -IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen). Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass weiter gehende Auskünfte nicht zulässig sind.

**6.2 Wurde das Opfer über die Möglichkeit einer Ansteckung mit ansteckenden Krankheiten infolge des Angriffs informiert?**

Nein. Die Polizei verfügt regelmäßig nicht über Informationen zu allgemeinen Erkrankungen der von polizeilichen Maßnahmen betroffenen Personen.

**7.1 Wie häufig kam es seit der Eröffnung des sogenannten ANKER-Zentrums in Mering zu Zwischenfällen mit Bewohnern (bitte Zwischenfälle sowie die Art, die Anzahl der beteiligten Personen und die Orte, an denen sie geschahen, seit Eröffnung des Zentrums angeben)?**

**7.2 Wie häufig wurde die Polizei hinzugezogen (bitte aufzählen)?**

**7.3 Zu welchen Konsequenzen führten die Taten (bitte Art und Anzahl der gestellten Anzeigen, Verfahren, Festnahmen und Folgen für den Aufenthaltsstatus in Deutschland angeben)?**

Eine statistisch, automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt bei der Bayerischen Polizei nicht.

Für die Abfassung eines Antwortbeitrags zu der gegenständlichen Fragestellung müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung polizeilicher Akten und Datenbestände erfolgen. Dies würde bei den einzubindenden Polizeidienststellen zu einem erheblichen, in der vorliegenden konkreten Situation nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und die Aufrechterhaltung der effektiven Aufgabenerfüllung der Bayerischen Polizei und damit den ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Schutzauftrag des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern gefährden.

Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

**8.1 Welche Schutzmaßnahmen werden für den Schutz der Meringer Bevölkerung ergriffen (bitte das diesbezügliche Konzept übermitteln und erläutern)?**

Mit Errichtung und Inbetriebnahme der ANKER-Dependance in Mering im Jahr 2019 wurde von der Polizeiinspektion Friedberg bereits frühzeitig ein abgestuftes Sicherheitskonzept entwickelt. Dieses beschreibt sowohl präventive als auch repressive Maßnahmen. Das Konzept sieht im Wesentlichen eine Erhöhung der sichtbaren polizeilichen Präsenz in Mering sowie ein schnelles und konsequentes Einschreiten der polizeilichen Einsatzkräfte bei Sicherheitsstörungen außerhalb der Asylbewerberunterkunft vor. Darüber hinausgehende Auskünfte bzw. eine Übermittlung des Gesamtkonzeptes sind aufgrund der enthaltenen polizeitaktischen Inhalte nicht möglich.

**8.2 Können Geschäftsinhaber, die einen Sicherheitsdienst zum besseren Schutz des Personals und der Kunden engagieren wollen, einen Antrag auf Kostenübernahme durch den Freistaat Bayern stellen?**

Eine entsprechende Kostenübernahme durch den Freistaat Bayern ist aus Ressortmitteln des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie oder des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration derzeit nicht vorgesehen.

**8.3 Wie viele Personen leben derzeit im ANKER-Zentrum und in dazugehörigen Außenstellen (bitte auch die Zahl der dauerhaft in Mering lebenden ehemaligen Bewohner angeben)?**

Mit Stand 26.03.2021 leben 446 Personen im ANKER Schwaben. Darüber hinausgehende Angaben zu dauerhaft in Mering lebenden ehemaligen Bewohnern können nicht getroffen werden. Eine automatisierte Abfrage bzw. Beauskunftung im Sinne der Anfrage ist nicht möglich, eine Einzelfallauswertung ist im Hinblick auf den personellen Aufwand und die betroffenen datenschutzrechtlichen Belange nicht vertretbar.